

Zonenplanrevision Gebiet Autal

Einsprachebehandlung und Planfestsetzung Zonenplanrevision Autal

Kurzfassung:

2016 setzte der Einwohnerrat im Rahmen der Zonenplanrevision im Gebiet Autal die Grünzone sowie deren Überlagerung mit den ebenfalls neuen speziellen Nutzungsvorschriften fest. Eine Einsprache zur Umzonung wurde vom Einwohnerrat abgewiesen, wogegen Rekurs beim Appellationsgericht Basel-Stadt als Verwaltungsgericht erhoben wurde. Dieses hiess den Rekurs teilweise gut. Die vor dem Entscheid des Verwaltungsgerichts von der restlichen Zonenplanrevision abgekoppelte Teilrevision Gebiet Autal soll mit vorliegendem Antrag abgeschlossen werden.

Die Erwägungen des Urteils des Verwaltungsgerichts werden im vorliegenden Zonenplanentwurf berücksichtigt: Der Perimeter der Naturschutzzone Reservat Autal und der Perimeter der vorgesehenen Speziellen Nutzungsvorschriften wurden so angepasst, dass sie sich nicht überlagern. So können die Naturwerte geschützt und der Charakter des Autals besser erhalten sowie eine extensive Nutzung der Klein- und Familiengartenareale ermöglicht werden. Neun Parzellen im Autal werden zusätzlich mit der Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» überlagert. Die Schraffur trägt dazu bei, die im kommunalen Naturinventar aufgeführten Objekte zu schützen. Den betroffenen Grundeigentümern erwachsen im Vergleich zu den vorangehenden Nutzungsmöglichkeiten der Parzellen keine wesentlichen Nachteile.

Die Entwürfe wurden vor der öffentlichen Planaufgabe durch die kantonalen Behörden der gesetzlichen Vorprüfung unterzogen und im Anschluss vom 11. März bis 12. April 2022 öffentlich aufgelegt. Es gingen zwei Einsprachen ein zur überlagernden Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» und der erweiterten Naturschutzzone. Beide Einsprachen sollen abgewiesen werden. Die Begründungen sind in der Vorlage sowie im Planungsbericht enthalten.

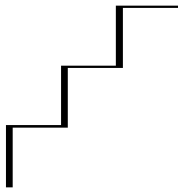
Politikbereich: Siedlung und Landschaft

Auskünfte erteilen: Felix Wehrli, Gemeinderat
Telefon 076 386 38 17

Sebastian Olloz Ruiz, Leiter Fachbereich Ortsplanung und Umwelt
Telefon: 061 646 82 59

Rémy Rieder, Raumplaner
Telefon: 061 646 82 85

Oktober 2022



In der Einwohnerrats-Vorlage wird das Geschäft knapp beschrieben. Für weitergehende Informationen wird jeweils auf den Planungsbericht in der Beilage verwiesen (> PB, S. XY).

1. Ausgangslage

Das östlich des Dorfkerns gelegene Autal zeichnet sich durch einen heterogenen, kleinteiligen Landschaftscharakter mit Obstgärten, Hochstammobstbäumen, Weiden sowie Pflanz- und Nutzgärten aus. Es ist zudem geprägt durch den in Inzlingen entspringenden Aubach und weiteren in der Talsohle gelegenen Quellen.

1.1. Stand während der letzten Zonenplanrevision

In der letzten Zonenplanrevision sollten bestehende siedlungsnaher Kleingartengebiete mit Speziellen Nutzungsvorschriften (SNV) überlagert werden, um deren Nutzung durch Freizeitlandwirte und -gärtnerinnen zuzulassen und den landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Charakter zu erhalten. Zeitgleich wären damit Bauten und Anlagen auf ein notwendiges Minimum beschränkt worden, um zu verhindern, dass die Gärten sich zu reinen Freizeitgärten ohne landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung des Bodens entwickeln (> PB S. 4).

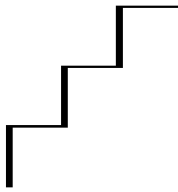
Mit seiner Entscheidung vom 27. November 2014 vergrösserte der Einwohnerrat den Perimeter der SNV Autal, sodass auch die Parzellen westlich und östlich des Reservats Autal, die dem neu erweiterten Naturschutzgebiet zugeordnet werden sollten, im Perimeter der SNV lagen.

Gegen den revidierten Zonenplan vom 24. September 2015, den darin vorgesehenen erweiterten Perimeter sowie die SNV Autal wurde Einsprache erhoben. Gegen die Abweisung der Einsprache wurde ein Rekurs eingereicht.

1.2. Rekursverfahren

Mit Urteil vom 5. Juni 2018 hob das Appellationsgericht die SNV Autal auf. Das Urteil hält fest, dass das Reservat Autal als Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) zwar der Naturschutzzone zugewiesen wurde, aber Teile davon zugleich mit den SNV überlagert wurden (> PB S. 4-5).

Im Entscheid wird moniert, dass bereits kleinere Natureingriffe in den Gärten für Amphibien zu unpassierbaren Hindernissen werden können. Dass Parzellen sowohl innerhalb des Schutzperimeters liegen als auch der SNV zugewiesen wurden, verstösse gegen das Gebot der ungeschmälerter Erhaltung bzw. grösstmöglichen Schonung des Reservats. Aus diesem Grund sei der Perimeter der SNV Autal bundesgesetzeswidrig. Aufgrund der Aufhebung der SNV gelten im Gebiet Autal derzeit einzig die Grundnutzungen Grün- und Landwirtschaftszone sowie die überlagernden Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen.



Das Urteil des Appellationsgerichts beschränkt den planerischen Handlungsspielraum der Gemeinde bezüglich des bestehenden Reservats Autal aufgrund der Vorgaben des IANB und deren Umsetzung im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Stadt auf die Anpassung der bestehenden überlagernden Naturschutzzone. Darauf reagierend sollen auch der Perimeter der SNV sowie die dazugehörigen Bestimmungen, welche aufgrund des Urteils derzeit nicht rechtskräftig sind, mit dem vorliegenden Nutzungsplanverfahren neu festgelegt werden.

2. Ziele

Mit der vorliegenden Teilrevision des Zonenplans wird die SNV und ihr Geltungsbereich für das Gebiet Autal grundeigentümerverbindlich festgelegt. Zeitgleich wird die Naturschutzzone konform zu obengenannter Entscheidung des Appellationsgerichts erweitert.

Das betreffende Gebiet ist zurzeit der Grünzone zugeordnet, Bauten und Anlagen sind keine zulässig. Mit den SNV werden solche in beschränktem Mass zugelassen.

2.1. Wesentliche Änderungen der Teilrevision des Zonenplans

Eine ausführliche Beschreibung der Änderungen lässt sich im Planungsbericht zum Planfestsetzungsbeschluss nachlesen (Stand November 2022). Nachfolgend soll nur auf die wesentlichen Punkte der Teilrevision eingegangen werden.

2.2. Perimeter der Speziellen Nutzungsvorschriften Autal

Das Autal wird als *ein* Gebiet mit einem heterogenen, kleinteiligen Charakter betrachtet und mit Ausnahme der erweiterten Naturschutzzone sowie der geltenden Landschaftsschutzzone gesamtheitlich dem Perimeter der neuen SNV Autal zugeordnet. Damit soll sowohl der Grundcharakter des Autals gesichert wie auch die in der letzten Zonenplanrevision angedachte, sorgfältige und naturnahe Nutzung der siedlungsnahen Kleingartenareale ermöglicht werden. Um innerhalb des SNV-Perimeters den übergeordneten Bestimmungen zum Gewässerraum und zum Grundwasser sowie dem kommunalen Naturinventar Rechnung zu tragen, wird die Nutzung anhand der überlagernden Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» weiter differenziert (> PB S. 9- 11).

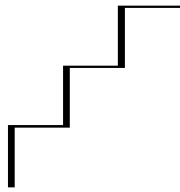


Abb: Perimeter und Geltungsbereich der vorgesehenen SNV Autorial (orange) mit überlagernden Schraffuren «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» (schwarz) und Gewässerraum (blau)

2.3. Naturschutzzone Autorial

Für den erweiterten Perimeter der Naturschutzzone wird der bestehende Schutzzweck des Reservats Autorial übernommen. Der Schutzzweck wird im Beschluss des Einwohnerrats aufgeführt bzw. neu beschlossen, sodass Plan und Schutzzweck eine Einheit bilden. Der bestehende Schutzzweck lautet zurzeit: *IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.*

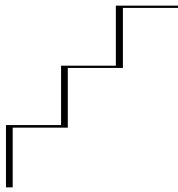
Die bislang geltende Landschaftsschutzzone fällt im Bereich der neu erweiterten Naturschutzzone weg. Dies zum einen, weil das Reservat Autorial als Objekt im IANB einen gewichtigen Schutz durch das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) genießt. Zum anderen ist der Schutz inventarisierter Naturobjekte gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz deutlich strenger, umfassender und gewichtiger als der Schutz der Landschaftsschutzzone. Ein Belassen des Gebiets in der Landschaftsschutzzone ist daher nicht erforderlich (> PB S. 12-13).



Seite 5



Abb: Schraffuren der bestehenden (schwarz) und erweiterten (grün) Naturschutzzone sowie der weiterhin bestehenden Landschaftsschutzzone (grau)



3. Bericht über das Planungsverfahren nach kantonalem Bau- und Planungs-gesetz (BPG¹)

3.1. Erarbeitung der Entwürfe

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Allgemeinheit wurden im Vorfeld der öffentlichen Planauflage schriftlich informiert. In diesem Zusammenhang bestand die Möglichkeit, mit dem Fachbereich Ortsplanung und Umwelt Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen zu klären.

Der Gemeinderat verabschiedete die angepasste Zonenplanrevision Autal am 2. Juni 2020 in die kantonale Vorprüfung.

Die Teilrevision hat sich verzögert, weil zeitgleich zum eingangs erwähnten Rekursverfahren der Kanton die planerische Ausscheidung des Gewässerraums vorantrieb. Ebenfalls griff er die Unterschutzstellung des Reservats Autal auf, die mit dem Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022 beschlossen wurde. Die vorliegende Revision berücksichtigte diese beiden Planungen und wurde entsprechend koordiniert, was den Prozess länger als üblich ausfallen liess.

3.2. Vorprüfung gemäss § 108 BPG

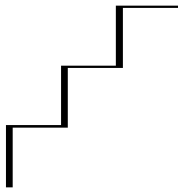
Ende November 2020 traf der Vorprüfungsbericht der kantonalen Fachstellen ein. Die Bemerkungen wurden in der Folge im Detail geprüft und verschiedene Anpassungen vorgenommen. Nach der 2020 stattgefundenen Vorprüfung wurde der Perimeter der Nutzungsvorschriften angepasst und die Systematik des Reglements umgestellt. Die Umstellung des Reglements beinhaltete keine substanziellen inhaltlichen Änderungen, sondern verbesserte primär den Aufbau und die Verständlichkeit der Vorschriften (> PB S. 14-16).

3.3. Öffentliche Planauflage gemäss § 109 BPG

Die öffentliche Planauflage wurde am 11. März 2022 in der Riehener Zeitung und am 12. März 2022 im Kantonsblatt publiziert. Der Entwurf der Zonenplanteilrevision Autal war im Auflagezeitraum ebenfalls in der Gemeindeverwaltung einsehbar. Die PDF-Dateien waren während der Dauer der Auflage zudem auf der Webseite der Gemeinde Riehen und im ÖREB-Kataster Publikationen Basel-Stadt aufgeschaltet.

Auch in diesem Zusammenhang bestand erneut die Möglichkeit, mit dem Fachbereich Ortsplanung & Umwelt Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen zu klären. Diese Gelegenheit nahmen sieben Parteien wahr, welche primär Auskunft über die Auswirkungen der Planung auf ihre Parzellen verlangten.

¹ SG 730.100



3.4. Einsprachen und Anregungen gemäss § 110 BPG

Auf die öffentliche Planaufgabe betreffend die Festlegung der Natur- und Landschaftsschutzzone sowie der Speziellen Nutzungsvorschriften (SNV) Autal sind die nachfolgenden Einsprachen eingegangen:

1. Stephan Musfeld, vertreten durch MLaw Gina Fontana, Advokatin;
2. Pro Natura Basel und Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch Pro Natura Basel.

3.5. Behandlung der Einsprachen und Anregungen gemäss § 111 BPG: Inhalt der Einsprachen und Stellungnahme des Gemeinderats

3.5.1. Allgemeines

Beide Einsprachen gegen die Planaufgabe wurden form- und fristgerecht eingereicht.

Der Einsprecher Musfeld ist von der aufgelegten Planung in seinen Eigentumsrechten an Parzelle Sektion RE Nr. 1372 betroffen und hat deshalb im Sinn von § 110 Abs. 2 BPG ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Abweisung.

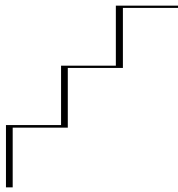
Die Einsprecher Pro Natura Basel und Pro Natura sind im Sinn von § 110 Abs. 2 lit. b BPG durch besondere Vorschriften zum Rekurs berechtigt. So ist Pro Natura Basel als kantonale Naturschutzorganisation, die sich statutengemäss seit mehr als zehn Jahren dem Natur- und Landschaftsschutz als juristische Person widmet, nach § 26 Abs. 1 NLG und Anhang IV zur Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz legitimiert. Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz ist gemäss Art. 12 NHG und Ziffer 6 des Anhangs zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen legitimiert.

Die Einsprecher stellen zulässige Anträge. Weil auch die übrigen formellen Voraussetzungen vorliegen, ist auf beide Einsprachen einzutreten.

3.5.2. Einsprache Musfeld

Der Einsprecher wendet sich gegen die auf seiner Parzelle Nr. 1372 vorgesehene überlagernde Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» nach lit. o der vorgesehenen SNV Autal. Im Geltungsbereich dieser Schraffur sind keine Bauten erlaubt und bestehende Obstgärten zu erhalten. Sinngemäss beantragt der Einsprecher, auf diese Nutzungseinschränkungen im Bereich seiner Parzelle zu verzichten.

Der Einsprecher wendet gegen die vorgesehene Regelung ein, dass der Verlauf der Schraffur nicht nachvollziehbar begründet sei. Der Umfang der von der Schraffur umfassten Fläche sei somit willkürlich gezogen. Zudem fehle es an einem öffentlichen Interesse am Einbezug der Parzelle des Einsprechers in die Schraffur. Schliesslich widerspreche die vorgesehene Regelung auch dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz,



weil sie einen übermässigen Eingriff in die Nutzungsrechte des Eigentümers darstelle.

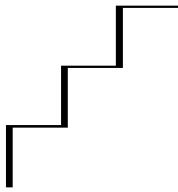
Mit dem Verbot von Bauten und der Verpflichtung zum Erhalt bestehender Obstgärten gemäss lit. o der geplanten SNV Autorial sollen die bestehenden Obstbäume geschützt und erhalten werden. Um diesen Schutz zu erreichen sind weitergehende Vorschriften gegenüber der sonstigen Regelung in den SNV erforderlich. So wird einerseits ausdrücklich vorgeschrieben, dass bestehende Obstgärten zu erhalten sind. Zudem ist die Bebauung verboten, um zu verhindern, dass wegen Bauten Obstbäume gefällt werden müssen. Diese weitergehenden Schutzvorschriften für die bestehenden Obstgärten werden folglich nur dort erlassen, wo der heutige Zustand einen erhaltenswerten Bestand von Obstbäumen aufweist. Insofern ist die entsprechende Schraffur nicht über den gesamten Geltungsbereich der SNV gelegt.

Grundsätzlich orientiert sich die Ausdehnung der Schraffur mit den Nutzungseinschränkungen am kommunalen Naturinventar. Das Naturinventar weist im Autorial mehrere Naturobjekte als ökologisch wertvoll aus. Dazu zählen insbesondere die Obstgärten (Naturobjekt Nr. 5.03). Zu beachten ist jedoch, dass das Naturinventar nicht parzellenscharf abgegrenzt ist, sondern die Naturobjekte nur signaturhaft bezeichnet. Das Naturinventar bedarf deshalb bei der Umsetzung im Verfahren der Nutzungsplanung eines sorgfältigen Abgleichs mit der bestehenden Situation vor Ort.

Die unbebaute Parzelle Nr. 1372 des Einsprechers ist Teil des Naturobjekts Nr. 5.03 des kommunalen Naturinventars. Auf dieser bislang unbebauten Parzelle befindet sich ein Obstgarten aus hochstämmigen Obstbäumen. Auch auf dem jeweils unbebauten Teil der benachbarten Parzellen Nr. 1371 und 1373 besteht ein solcher Obstgarten. Diese Parzellen weisen zudem auch ein grosses Potenzial für Obstgärten auf. Die bestehenden Obstgärten können deshalb erhalten und allenfalls sogar vergrössert werden. Hingegen besteht ausserhalb dieser drei Parzellen nördlich des Wassergrabens kein Obstgarten im Bereich des Naturobjekts Nr. 5.03. Aus diesem Grund wurde auch die Schraffur mit den Nutzungseinschränkungen in diesem Bereich auf die drei Parzellen Nr. 1371, 1372 und 1373 beschränkt. Die Schraffur wurde damit auf die massgeblichen Verhältnisse vor Ort abgestimmt.

Entgegen dem Einwand des Einsprechers wird seine Parzelle durch die vorgesehene Nutzungsbeschränkung nicht unbrauchbar. Schon die bisherige Zonenzuweisung in die Grünzone nach § 40a BPG schliesst die Erstellung von Bauten und Anlagen grundsätzlich aus und lässt sie nur ausnahmsweise und in untergeordneter Form zu. Der Einsprecher kann seine Parzelle auch unter der Geltung der SNV Autorial wie bis anhin nutzen. Die Beschränkung ist deshalb nicht als übermässig zu bezeichnen.

Aus den genannten Gründen ist die Einsprache abzuweisen.



3.5.3. Einsprache Pro Natura

Die Einsprecher beanstanden, dass bei der Erweiterung der Naturschutzzone das angrenzende Waldgebiet nicht ebenfalls einbezogen wurde. Damit umfasse die geplante Naturschutzzone weder das als kantonal geschützt vorgesehene Naturobjekt Autal noch das im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommene Gebiet vollständig. Die im Wald gelegenen Teile dieser Areale seien von der Naturschutzzone nicht umfasst. Aus diesem Grund beantragen die Einsprecher, dass die Naturschutzzone mindestens die innerhalb dieser beiden Perimeter liegende Waldfläche umfassen solle.

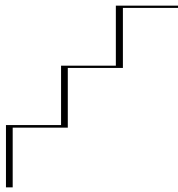
Bei der Zuweisung der Naturschutzzone ist eine massgebliche Grundlage, dass das Reservat Autal im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung als Objekt BS10 aufgeführt ist. Zudem hat der Regierungsrat Basel-Stadt das Verfahren nach § 6 Abs. 1 des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (NLG²) eingeleitet, um das Reservat Autal in das kantonale Inventar der geschützten Objekte aufzunehmen (vgl. hierzu oben Ziffer 2.5). Sowohl das Bundesinventar als auch das kantonale Inventar haben das Ziel, das Naturobjekt Autal ungeschmälert zu erhalten.

Diesem Ziel sieht sich auch die Gemeinde verpflichtet. So hat der Gemeinderat am 5. November 2019 der Unterschutzstellung des Reservats Autal in der kantonalen Vernehmlassung zugestimmt. Auch die vorliegend geplante Erweiterung der Naturschutzzone durch die Gemeinde dient dem ungeschmälerten Erhalt des Amphibienlaichgebiets und des gesamten Naturobjekts Autal im Sinn von Art. 6 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG³). Soweit die Einsprecher den Schutz des Reservats Autal beabsichtigen, wird dieses Anliegen von der Gemeinde anerkannt und unterstützt.

Mit der vorliegenden Planung soll das gesamte Gebiet ausserhalb des Waldes, das in das kantonale Inventar der geschützten Objekte aufgenommen werden soll, als Naturschutzzone festgesetzt werden. Dieses Gebiet umfasst zugleich den gesamten Bereich A des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung und weite Teile des entsprechenden Bereichs B gemäss dem Bundesinventar, jeweils wiederum ausserhalb des Waldes. Wo die Naturschutzzone gemäss der vorliegenden Planung nicht deckungsgleich mit den Amphibienlaichgebiet des Bundesinventars ist, liegt dies darin begründet, dass die Grenzen der Naturschutzzone soweit möglich entlang bestehender Parzellengrenzen gelegt worden sind. Dies entspricht der Vorgehensweise, die in Art. 5 Abs. 1 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung vorgesehen ist.

² SG 789.100

³ SR 451



Hingegen ist nicht vorgesehen, das als Wald ausgewiesene Gebiet in der Umgebung des Naturschutzobjekts Autorial mit der Naturschutzzone zu überlagern. Nach Art. 18 Abs. 3 RPG ist das Waldareal durch die Forstgesetzgebung ausgewiesen und geschützt. Durch diese Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Schutz des Waldes neben den im Waldgesetz (WaG⁴) enthaltenen Verboten und Geboten keine weiteren raumplanerischen Massnahmen erfordert. Auch für den Schutz der Fauna im Bereich des Waldes müssen keine Schutzzone im Sinn von Art. 17 RPG erlassen werden, wird doch auch dieser Schutz umfassend durch das WaG sichergestellt. So sieht das WaG ein grundsätzliches Verbot von Rodungen vor (Art. 5 Abs. 1 WaG) und kennt auch sonst eine Vielzahl von Vorschriften, mit denen der Wald vor Beeinträchtigungen aller Art geschützt werden soll.

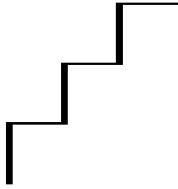
Die Einsprecher wenden gegen den durch das WaG gewährleisteten Schutz des Naturobjekts ein, dass der Wald im Autorial nicht als Waldreservat ausgeschieden sei. Mit Bezug auf den konkreten Schutzzumfang durch die Waldgesetzgebung ist auf den vom Regierungsrat mit RRB Nr. 20/35/11 vom 17. November 2020 genehmigten Waldentwicklungsplan (WEP) Basel-Stadt 2021 bis 2035 hinzuweisen. Gemäss dem behördenverbindlichen WEP ist vorgesehen, die angrenzenden Waldflächen bei den Amphibiengebieten Autorial prioritär als Waldreservate auszuweisen (WEP Ziff. 6.5., S. 28). Mit dieser spezifischen Massnahme des WaG kann der ungeschmälerter Erhalt des Amphibienlaichgebiets innerhalb des Waldareals sichergestellt werden. Bis dahin gilt der allgemeine Schutz nach WaG auch für die Naturschutzflächen, die dadurch hinreichend geschützt sind.

Das Bundesrecht lässt an sich zu, im Bereich des durch das WaG geschützten Waldes zusätzlich eine Schutzzone im Sinn von Art. 17 RGP festzusetzen. Jedoch bringt eine solche den Wald überlagernde Schutzzone keine Verbesserung der Schutzwirkung oder des Schutzzumfangs. Umgekehrt würde jedoch eine Unklarheit darüber geschaffen, welche Vorschriften im konkreten Fall gelten. Aus diesem Grund wird im Kanton Basel-Stadt generell darauf verzichtet, den Wald mit einer Schutzzone im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG⁵) zu überlagern. Diese Praxis wird vorliegend fortgeschrieben.

Es besteht somit keine sachliche Notwendigkeit für die von den Einsprechern geforderte Vergrösserung der Naturschutzzone in den Bereich des Waldes. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen.

⁴ SR 921.0

⁵ SR 700

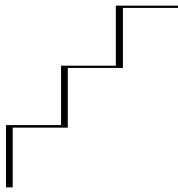


4. Weiteres Vorgehen

Die abgewiesenen Einsprachen bedingen gemäss § 111 BPG keine neue öffentliche Planaufgabe, weil lediglich der Planungsbericht punktuell präzisiert wurde. Anderweitige – insbesondere wesentliche – Änderungen sind keine erfolgt.

Falls der Einwohnerrat die Entwürfe festsetzt, werden diese anschliessend der zuständigen kantonalen Behörde gemäss § 114 BPG zur Genehmigung unterbreitet. Das Departement genehmigt die Pläne, wenn sie rechtmässig und im Sinn des Raumplanungsrechts zweckmässig sind. Die Genehmigung kann auch erteilt werden, wenn Rekurse gegen den Planfestsetzungsbeschluss und die Abweisung von Einsprachen hängig sind.

Falls der Einwohnerrat die Entwürfe ändert, ist zu prüfen, ob wegen den Änderungen eine zusätzliche Planaufgabe nötig wird. Zudem sind etwaige Änderungsanträge – vorzugsweise im Voraus – dahingehend zu überprüfen, ob sie rechtmässig und raumplanerisch zweckmässig sind und von der kantonalen Behörde genehmigt werden können.



5. Anträge

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die vorgesehene Planung für das Autal gemäss den beigefügten Beschlusssentwürfen festzusetzen und die Einsprachen abzuweisen.

Riehen, 1. November 2022

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

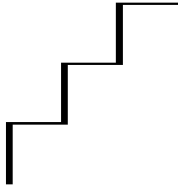
Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlusssentwürfe

- Beilagen:
- Plan Rechtskräftiger Zonenplan
Inventar Nr. 112.02.001 vom 22. Februar 2022
 - Plan Spezielle Nutzungsvorschriften für Pflanz- und Nutzgärten Autal
Inventar Nr. 112.02.002 vom 22. Februar 2022
 - Plan Naturschutzzone Autal
Inventar Nr. 112.02.003 vom 22. Februar 2022
 - Planungsbericht (Stand November 2022)

Die Beilagen sind auch im Internet unter www.riehen.ch Stichwort Zonenplanrevision einsehbar.

Die vollständigen Einsprachen sind in der Dokumentationsstelle der Gemeindeverwaltung für die Einwohnerratsmitglieder einsehbar.



Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend

Zonenplanrevision Autal: Festsetzung Spezielle Nutzungsvorschriften Autal

Vom Datum

Der Einwohnerrat Riehen, gestützt auf §§ 40c, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 (Stand 1. August 2022)⁶ und auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

I. Festsetzung Spezielle Nutzungsvorschriften

1. Der Plan Nr. 112.02.002 Spezielle Nutzungsvorschriften für Pflanz- und Nutzgärten Autal vom 22. Februar 2022 wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

2. Für das im Plan Nr. 112.02.002 vom 22. Februar gekennzeichnete Gebiet werden folgende Vorschriften erlassen:

Zweck der Vorschriften; Nutzungsart

- a. Übergeordneter Zweck der Vorschriften ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des heterogenen, kleinteiligen Landschaftscharakters des Autals mit Obstgärten, Hochstammbäumen, Weiden, sowie Pflanz- und Nutzgärten. Dies unter der Beachtung ökologischer Werte und unter besonderer Rücksichtnahme auf das Grundwasser sowie auf Oberflächengewässer.
- b. Zulässige Nutzungen sind Obstgärten, Pflanz- und Nutzgärten sowie die Nutzung als Weideland.
- c. Nicht erlaubt sind eine bodenunabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung, Autoabstellflächen, Lagerplätze, Treibhäuser und weitere Nutzungen, die nicht dem Gebietscharakter bzw. dem Zweck der Bestimmungen entsprechen.

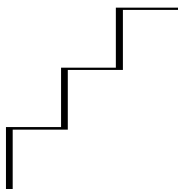
Bewirtschaftungsgrundsätze

- d. Die Bewirtschaftung der Parzellen soll naturnah erfolgen. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung hat bodenabhängig zu erfolgen.
- e. Terrainveränderungen sind so gering wie möglich zu halten; Bodenbefestigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Grundstücksbegrenzungen

- f. Grundstücksbegrenzende Hecken sind so anzulegen und zu pflegen, dass sie den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen und dem ökologischen Ausgleich dienen.
- g. Einfriedungen und Sichtschutzinstallationen sind bewilligungspflichtig.

⁶ SG 730.100



- h. Pro Parzelle mit mindestens 800 m² Parzellenfläche darf ein für die bodenabhängige gartenbauliche Nutzung zweckmässiges Gartenhaus in Holzbauweise erstellt werden. Untergeordnete zweckdienliche Nebenbauten sind zulässig.
- i. Die Grundrissprojektion der Überdachungen sämtlicher Bauten darf 1,5 % der Parzellenfläche nicht überschreiten und beträgt maximal 25 m².
- j. Gartenhäuser dürfen eine Gebäudehöhe von 3.5 m, Nebenbauten eine solche von 2.3 m nicht überschreiten.
- k. Der Anbau von ungedeckten Pergolen und Sitzplätzen ist bis insgesamt 12 m² zulässig.
- l. Bauliche Massnahmen unterliegen der Baubewilligungspflicht.
- m. Solaranlagen sind bis zu einer Gesamtleistung von 180 Watt und einer Betriebsspannung von 24 Volt zulässig.
- n. Nicht erlaubt sind der Bau von Wohn- und Arbeitsgebäuden, Unterkellerungen, mehrgeschossige Bauten, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Heizungen. Ebenso ist der Betrieb von Familiengartenanlagen untersagt.
- o. Im Bereich der Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» des Plans 112-02-002 vom 22. Februar 2022 sind keine Bauten erlaubt und bestehende Obstgärten zu erhalten.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, Datum

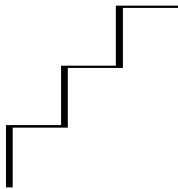
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Martin Leschhorn Strebel
(Ablauf Referendumsfrist)

David Studer Matter



Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend

Zonenplanrevision Autal: Festsetzung Naturschutzzone

Vom Datum

Der Einwohnerrat Riehen, gestützt auf §§ 42, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 (Stand 1. August 2022)⁷, und auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

I. Festsetzung Naturschutzzone und Schutzzweck

1. Der Plan Nr. 112.02.003 Naturschutzzone Autal Nr. vom 22. Februar 2022 wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

2. Für das Gebiet gilt folgender Schutzzweck:

IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz). Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheids oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Regierungsrat anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

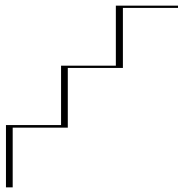
Das Ratssekretariat:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer Matter

(Ablauf Referendumsfrist)

⁷ SG 730.100



Beschluss des Einwohnerrats betreffend

Einsprachen gegen die Zonenplanrevision

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 111 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 (Stand 1. Januar 2021)⁸, und auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

1. Die von

- Stephan Musfeld, vertreten durch MLaw Gina Fontana, Advokatin;
- Pro Natura Basel und Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch Pro Natura Basel.

erhobenen Einsprachen gegen die Zonenplanrevision werden abgewiesen.

2. Den Einsprechenden ist eine Ausfertigung des sie betreffenden Planfestsetzungsbeschlusses und des Beschlusses des Einwohnerrats betreffend die Einsprachen und zur Erläuterung ein Exemplar der Einwohnerratsvorlage persönlich zuzustellen. Die Zustellung des Planfestsetzungsbeschlusses und die Eröffnung des Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung gegenüber den Einsprechenden erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Fall des Referendums, nach Annahme des Planfestsetzungsbeschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so wird den Einsprechenden mitgeteilt, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.“

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

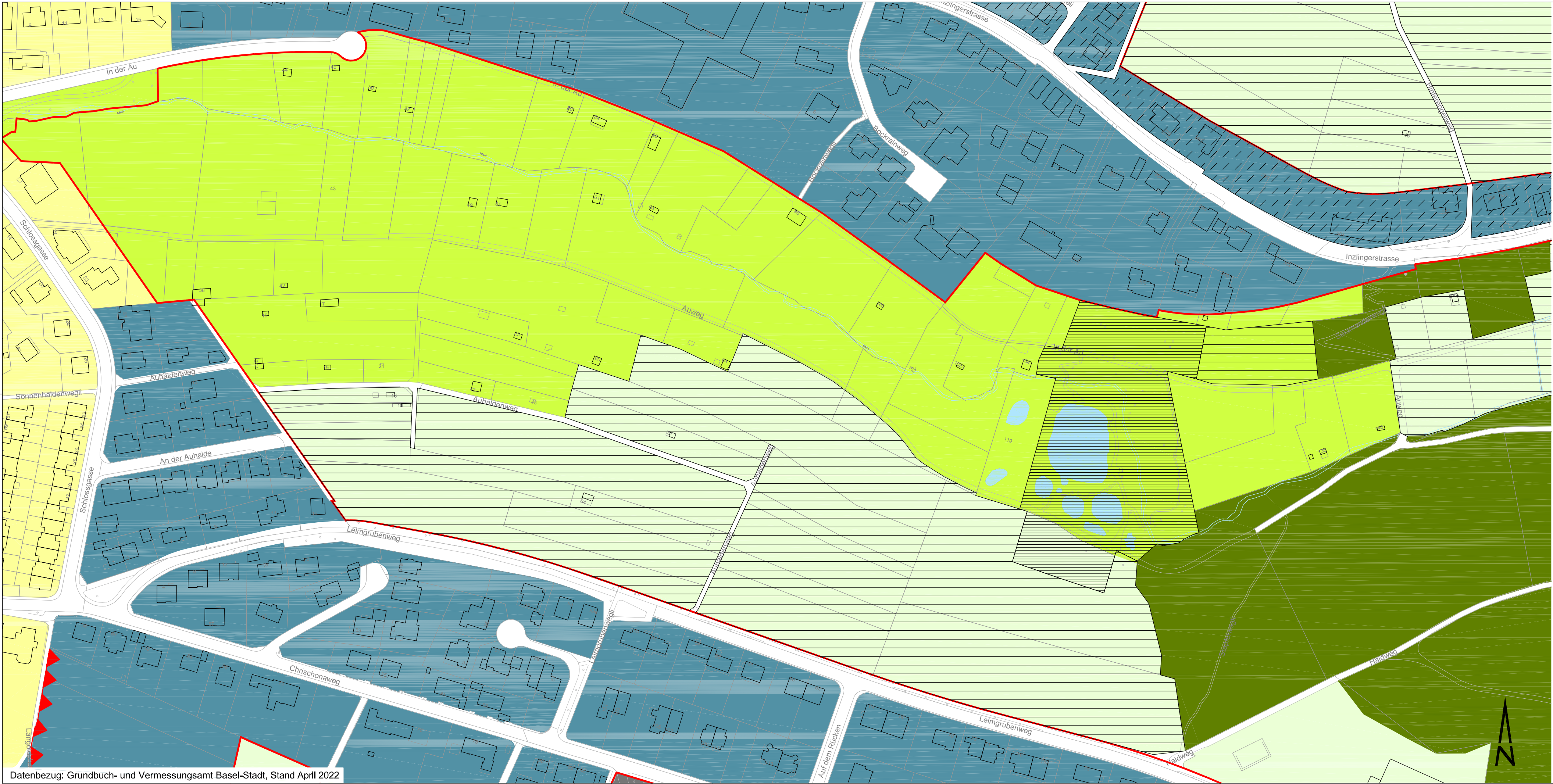
Der Präsident:

Das Ratssekretariat:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer Matter

(Ablauf Referendumsfrist)



Datenbezug: Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt, Stand April 2022

Planlegende

Zonen gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz

- Zone 2a
- Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse - NöI (§ 39)
- Grünzone (§ 40a)
- Landwirtschaftszone (§ 41)
- Landschaftsschutzzone
- Naturschutzzone
- Grenze Siedlungsgebiet

Zonen gemäss Zonenordnung Gemeinde Riehen

- Zone 2R
- Zone 2R ohne Bebauungsziffer
- Zone 2R mit Aussichtsschutz

orientierender Planinhalt / Zonen gemäss anderen Gesetzen:

- Schutz des Baumbestandes (§ 3 Baumgesetz)
- Gewässer
- Wald



Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt
Gemeindeverwaltung
Wettsteinstrasse 1
CH-4125 Riehen

Telefon 061 646 81 11
Fax 061 646 81 24

PLANBEZEICHNUNG

Rechtskräftiger Zonenplan
Autorial
inkl. Basisdaten der amtl. Vermessung (Stand April 2022)

DATUM	22.11.2022	REVISION	PRODUKT	TEILPRODUKT
PROJEKT	F. Inneman	A:	Siedlungsentwicklung	Nutzungsplanung
GEZEICHNET	K. Kunst	B:	SEKTION	REG.-NR.
MASSSTAB	1:1500	C:	PLAN-NR.	
FORMAT	70 x 30	D:	E	12.2.4
				112 02 001



Datenbezug: Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt, Stand April 2022

Vom Einwohnerrat beschlossen
am TT.MM.2023

Der Präsident

Der Ratssekretär

Von der Vorsteherin des Bau- und Verkehrs-
departements genehmigt am TT.MM.2023

Planlegende

Zonenplan - überlagernde Nutzung (im Bereich Autorial)

- Landschaftsschutzzone
- Naturschutzzone
- Naturschutzzone (Erweiterung)

orientierende Planinhalte

- Wald
- Wassergräben / Bäche / Teiche



Gemeinde

Riehen

Abteilung Bau, Mobilität und Umwelt

Gemeindeverwaltung
Weltsteinstrasse 1
CH-4125 Riehen

Telefon 061 646 81 11
Fax 061 646 81 24

PLANBEZEICHNUNG

Naturschutzzone

Autorial

inkl. Basisdaten der amtl. Vermessung (Stand April 2022)

CAD System Autocad Map 2020

DATUM	22.11.2022	REVISION	PRODUKT	TEILPRODUKT
PROJEKT	F. Immen	A:	Siedlungsentwicklung	Nutzungsplanung
GEZEICHNET	K. Kunst	B:	SEKTION	REG.-NR.
MASSSTAB	1:1500	C:	PLAN-NR.	PLAN-NR.
FORMAT	70 x 30	D:	E	12.2.4
				112 02 003

Zonenplanrevision Gebiet Autal

Planungsbericht

Stand Planfestsetzung

Inhaltsverzeichnis:

1.	Ausgangslage	3
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.1	Natur- und Heimatschutzgesetz NHG	5
2.2	Amphibienlaichgebiete-Verordnung AlgV	5
2.3	Bau- und Planungsgesetz BPG.....	6
2.4	Spezielle Nutzungsvorschriften / Bebauungspläne.....	7
2.5	Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Stadt (IGNO-BS).....	7
2.6	Natur- und Landschaftsschutzkonzept der Gemeinde Riehen, 2017	8
3.	Beschreibung der Zonenplanrevision Gebiet Autal.....	9
3.1	Perimeter der Speziellen Nutzungsvorschriften Autal.....	9
3.2	Spezielle Nutzungsvorschriften Autal	10
3.3	Naturschutzzone Autal.....	12
4.	Auswirkungen auf Raumordnung und Umwelt	13
4.1	Allgemein	13
4.2	Koordination und Konflikte	13
4.3	Auswirkungen auf die Umwelt.....	13
5.	Bericht über das Planungsverfahren nach BPG	14
5.1	Information und Mitwirkung	14
5.2	Ergebnis der Vorprüfung	14
5.3	Öffentliche Planauflage	16
5.4	Planfestsetzung Planauflage.....	17
	Anhang 1: Rechtskräftiger Zonenplan	18
	Anhang 2: Zonenänderung: SNV für Pflanz- und Nutzgärten Autal	19
	Anhang 3: Zonenänderung: Erweiterung Naturschutzzone Autal.....	20

1. Ausgangslage

Das östlich des Dorfkerns gelegene Autal zeichnet sich durch einen heterogenen, kleinteiligen Landschaftscharakter mit Obstgärten, Hochstammobstbäumen, Weiden sowie Pflanz- und Nutzgärten aus. Weiter ist das Autal durch den in Inzlingen entspringenden Aubach sowie durch weitere in der Talsohle gelegene Quellen geprägt. Mit der vorliegenden Zonenplanrevision sollen der Perimeter sowie die dazugehörigen Speziellen Nutzungsvorschriften (SNV) Autal grundeigentümergebunden festgelegt werden. Im gleichen Zug soll eine Erweiterung der Naturschutzzone erfolgen.

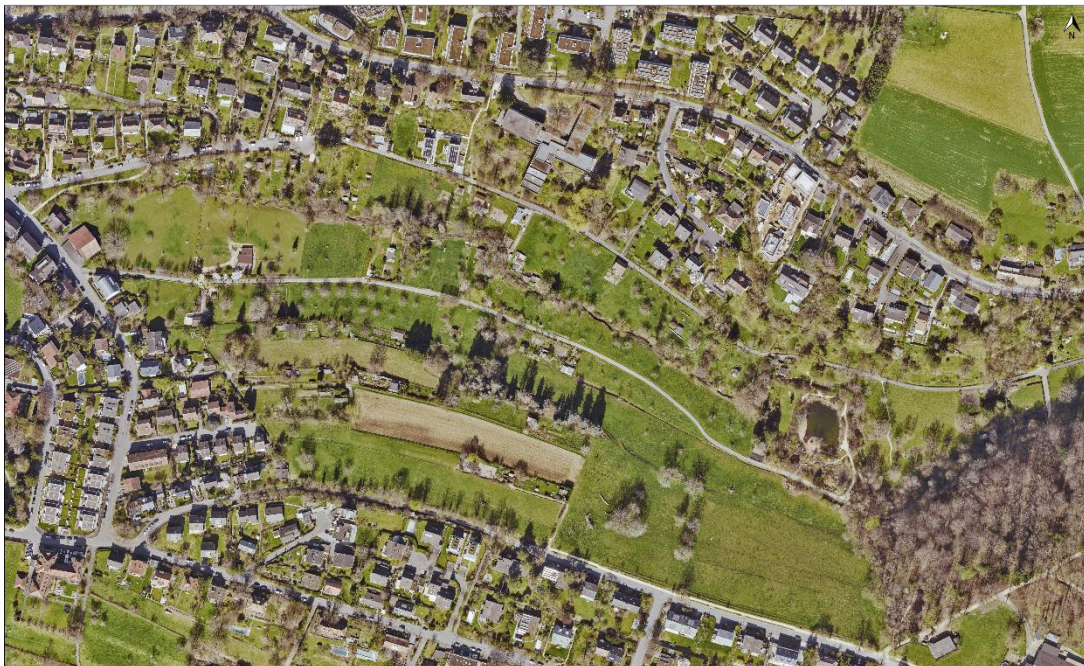


Abb. Orthofoto des Autals. Quelle: Geoportal Basel-Stadt.

Die ursprünglichen Vorschriften und ein anderer Perimeter waren Teil der Zonenplanrevision. Gegen den revidierten Zonenplan vom 24. September 2015 wurden bezüglich die SNV Autal Einsprachen erhoben. Gegen die Abweisung der Einsprachen wurde ein Rekurs eingereicht. Mit Urteil vom 5. Juni 2018 hob das Appellationsgerichts die SNV Autal auf. Im Gebiet Autal sind entsprechend derzeit einzig die Grundnutzung Grünzone und Landwirtschaftszone sowie die überlagernden Festlegungen der Landschaftsschutz- und Naturschutzzone rechtskräftig (siehe Auszug Zonenplan auf S. 4). Die SNV gelten für die Gebiete «Im Brühl», «Auf Hutzlen» und «In den Wenkenmatten» weiterhin.

Nun soll mit der vorliegenden Zonenplanrevision der Perimeter sowie angepasste SNV für das Gebiet Autal neu festgelegt und im Einklang mit dem Gerichtsentscheid die Naturschutzzone erweitert werden.

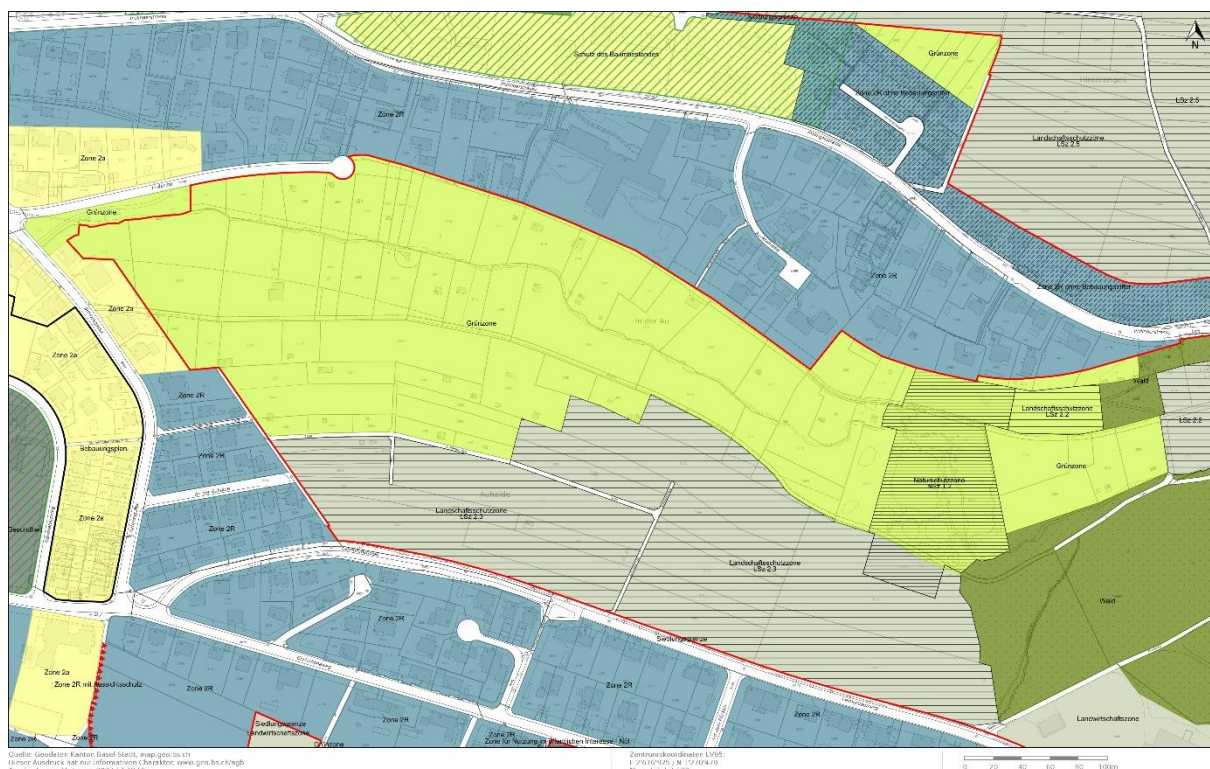


Abb: Auszug des derzeit rechtskräftigen Zonenplans. Quelle: Geoportal Basel-Stadt.

1.1. Stand letzte Zonenplanrevision

Im Rahmen der 2017 wirksam gewordenen Zonenplanrevision wurden bestehende siedlungsnahen Kleingartengebiete den SNV zugeordnet. Damit sollte die Nutzung durch Freizeitlandwirte und Freizeitgärtner zugelassen werden, gleichzeitig aber der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter erhalten und Bauten und Anlagen auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Es sollte verhindert werden, dass die Gärten sich zu reinen Freizeitgärten ohne landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung des Bodens entwickeln.

Mit Entscheid des Einwohnerrats am 27. November 2014 wurde der Perimeter der SNV Autal vergrössert, so dass auch die restlichen Parzellen westlich und östlich des Reservats im Perimeter lagen.

1.2. Rekursverfahren

In der Urteilsbegründung zum Rekurs gegen den erweiterten Perimeter der SNV schreibt das Appellationsgericht, dass das Reservat Autal als ortsfestes Objekt im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) mit dem Bereich A (Laichgewässer und angrenzende natürliche und naturnahe Flächen) der Naturschutzzone zugewiesen wurde, dass aber der Bereich B (weitere Landlebensräume und Wanderkorridore) zum Teil mit den SNV überlagert wurde. Im Entscheid wird moniert, dass bereits kleinere Natureingriffe in den Gärten für Amphibien zu unpassierbaren Hindernissen werden können. Die Zuweisung der Parzellen, welche im Bereich B des nationalen Inventars liegen, in den Perimeter der SNV verstosse somit gegen das Gebot der ungeschmälerten Erhaltung bzw. grösstmöglichen Schonung. Aus diesem Grund sei der Perimeter der SNV Autal bundesgesetzeswidrig.

1.3. Fazit

Aufgrund des Urteils des Appellationsgerichts beschränkt sich der planerische Handlungsspielraum im Bereich des bestehenden Reservats Autal und den Vorgaben durch das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung bzw. durch deren Umsetzung im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Stadt einzig in der Vergrösserung der bestehenden überlagernden Naturschutzzone.

Da der Perimeter der SNV Autal aufgrund des Urteils derzeit nicht rechtskräftig ist, wird in einem neuen Nutzungsplanverfahren der Perimeter sowie die entsprechenden SNV Autal neu festgelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. Natur- und Heimatschutzgesetz NHG¹

Art. 6 Bedeutung des Inventars

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerzte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

² Ein Abweichen von der ungeschmälerzten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

2.2. Amphibienlaichgebiete-Verordnung AlgV²

Art. 2 Ortsfeste Objekte

Die ortsfesten Objekte umfassen das Laichgewässer und angrenzende natürliche und naturnahe Flächen (Bereich A) sowie weitere Landlebensräume und Wanderkorridore (Bereich B) der Amphibien. Die Bereiche A und B werden in der Umschreibung der Objekte soweit erforderlich festgehalten.

Art. 5 Abgrenzung der Objekte

Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der ortsfesten Objekte fest. Sie hören dabei die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten an.

¹ SR 451

² SR 451.34

2.3. Bau- und Planungsgesetz BPG³

Zonen für Freiraumnutzung

Grünzonen und Grünanlagenzonen

§ 40c BPG

¹ Auf Grünzonen und Grünanlagenzonen können spezielle Nutzungsvorschriften, insbesondere für die Art der Nutzung und die Gestaltung von Freiräumen, erlassen werden.

² In speziellen Nutzungsvorschriften kann vorgesehen werden, dass der Regierungsrat oder der Gemeinderat in einem weiteren Planungsverfahren ergänzende Bestimmungen für die Art der Nutzung und deren Gestaltung zu erlassen hat.

Zonen des Natur- und Landschaftsschutzes

§ 42 BPG

¹ In den Nutzungsplänen werden auch Zonen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Natur- und Landschaftsschutzgesetz festgesetzt, die andere Zonen überlagern. Natur- und Landschaftsschutzzonen überlagern beliebige andere Zonen; Natur- und Landschaftsschutzzonen überlagern ausschliesslich Gebiete ausserhalb der Bauzonen, insbesondere Zonen für Freiraumnutzungen oder gegebenenfalls Allmend.

² In Natur- und Landschaftsschutzzonen sind Bauten und Anlagen einschliesslich Veränderungen des Terrains nicht zulässig. Bauten und Anlagen, die dem Schutzzweck, der Trinkwassergewinnung, dem Wasserbau oder dem Langsamverkehr dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Schutzzielen nicht entgegenstehen und sich gestalterisch gut in die Landschaft einfügen.

³ Bei der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutz- und -schutzzonen sind zugleich der Zweck und der Umfang des Schutzes im Grundsatz festzulegen.

⁴ Der Regierungsrat oder der Gemeinderat kann in speziellen Schutzverordnungen die Nutzungsregelungen präzisieren.

Die am 1. August 2019 in Kraft gesetzten Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen definiert für das Reservat Autal folgenden Schutzzweck:

IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

³ SG 730.100

2.4. Spezielle Nutzungsvorschriften / Bebauungspläne⁴

Die SNV 231 für die Gebiete Im Brühl, Auf Hutzlen und In den Wenkenmatten vom 27. November 2014 und vom 24. September 2015 sind weiterhin gültig und bleiben unverändert in Kraft. Das Gebiet Autal erhält eigene SNV, welche sich inhaltlich an den bestehenden SNV 231 dieser drei Gebiete orientieren.

2.5. Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Stadt (IGNO-BS)⁵

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufnahme plante der Regierungsrat Basel-Stadt, das Reservat Autal in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmte am 5. November 2019 bereits der Unterschutzstellung des Reservats Autal in einer Vernehmlassung zu. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat per Beschluss vom 26 Juni 2022 das Reservat Autal in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen.

Gemäss dazugehörigem Objektblatt besteht neben dem mit der Naturschutzzone geschützte Bereich A der Bereich B (Umgebungsbereich) aus extensiv genutztem, teilweise durch Bewirtschaftungsvereinbarungen gesichertem Kulturland (Extensivwiesen, Obstbäume) sowie dem sich den Nordhang hinaufziehenden Waldgebiet. Diese Bereiche sind als Landlebensraum für Amphibien wie auch für zahlreiche weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung. Ausserdem dient der Umgebungsbereich zur Förderung der Biotopvernetzung und der Landschaftsqualität Autal sowie als Pufferzone zum Schutz des Kerngebiets vor schädlichen Einflüssen aus dem Umland. Dazu sind neben dem im IANB vorgeschlagenen Bereich B (östliche Extensivwiese und Wald) auch das im Westen und Süden angrenzende Wies- und Weideland sehr gut geeignet, weshalb dieses in den von der NLK (kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission) für das Schutzobjekt vorgeschlagenen Perimeter aufgenommen wurde.

⁴ SG Rie 730.150

⁵ SG 730.100

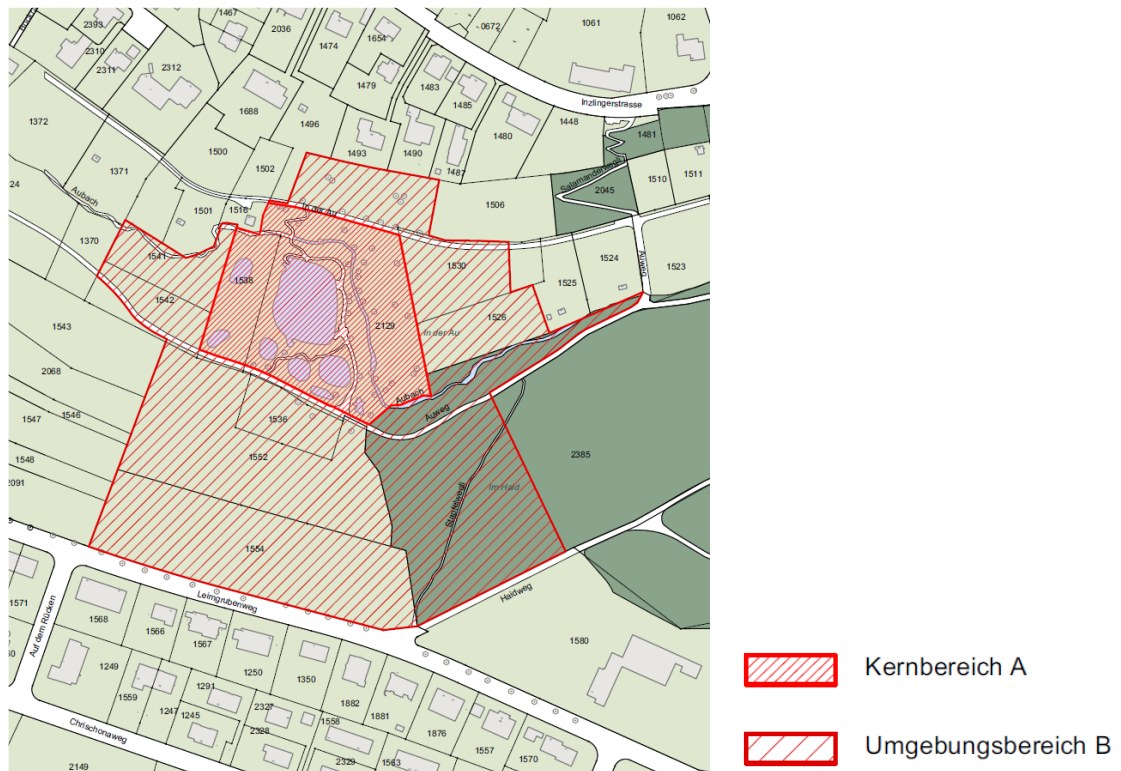


Abb: Das erweiterte kantonale geschützte Naturobjekt Reservat Autil. Quelle: Plan Nr. 580-06 Naturobjekt Nr. RIE 04, Autil (Stand: 16.11.2021).

2.6. Natur- und Landschaftsschutzkonzept der Gemeinde Riehen, 2017

Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept (Naturinventar) hat zum Ziel, die Natur- und Landschaftswerte von Riehen zu bezeichnen und zu bewahren. Es formuliert allgemeingültige und spezifische Ziele für die einzelnen Lebensräume. Weiter setzt es konkrete Massnahmen fest, um die Ziele zu erreichen und die bestehenden Qualitäten der Riehener Naturwerte zu sichern und wo nötig zu verbessern.

Innerhalb des Planungsperimeters Autil bezeichnet das Naturinventar insgesamt sechs Objekte: den Aubach (1.03), das Reservat Autil (1.10), die Wassergräben Autil (1.17), den Waldteil Im Haid (2.04), die Obstgarten Auhalde und Autil (5.03) sowie die Stufenraine Auhalde 1 und 2 (6.20). Ihre bestehenden Qualitäten sind im Rahmen der Revision zu berücksichtigen und wenn möglich gemäss den Massnahmen zu sichern und zu fördern. Allfällige künftige Nutzungsmöglichkeiten sind auf die Naturwerte abzustimmen.

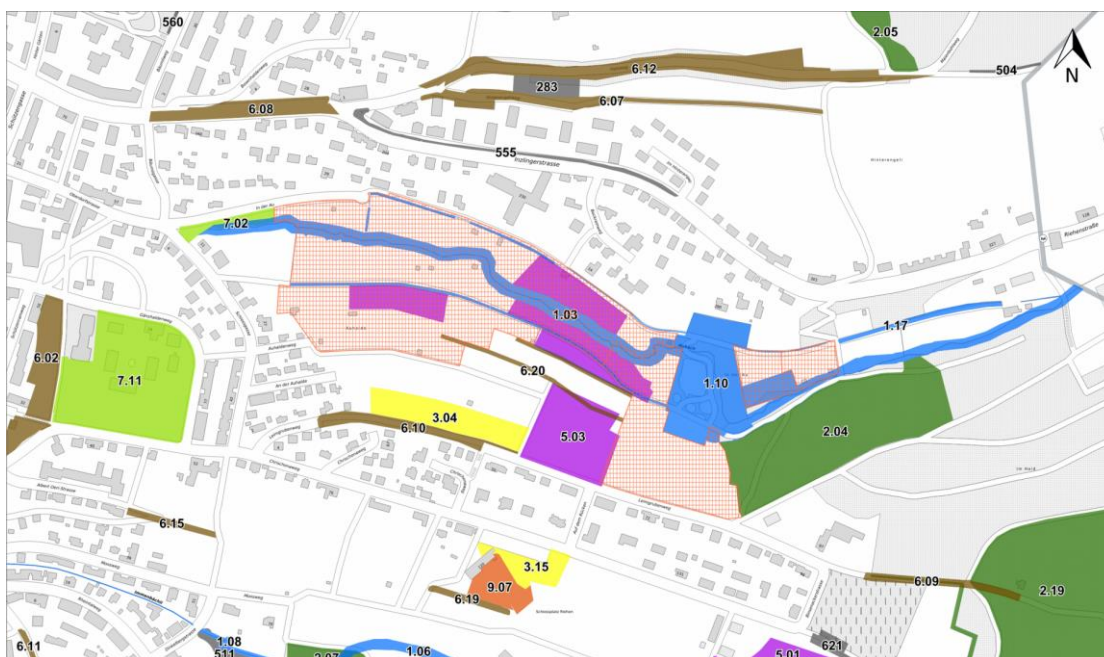


Abb: Auszug aus dem Übersichtsplan des Naturinventars Riehen (Stand 2017). Aulal liegende Naturobjekte gemäss Naturinventar der Gemeinde Riehen (farbig). Der Perimeter der Planungszone ist rot kariert hinterlegt. Quelle: Geoportal BS

3. Beschreibung der Zonenplanrevision Gebiet Aulal

3.1. Perimeter der Speziellen Nutzungsvorschriften Aulal

Das Aulal wird als *ein* Gebiet mit einem heterogenen, kleinteiligen Charakter betrachtet. Deshalb werden sämtliche Flächen ausserhalb der erweiterten Naturschutzzone dem Perimeter der neuen Speziellen Nutzungsvorschriften (SNV) zugeordnet. Damit soll der Grundcharakter des Aulals gesichert werden. Die weitere Differenzierung innerhalb des Gebiets mit der überlagernden Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» orientiert sich am kommunalen Naturinventar Riehen sowie an übergeordneten Bestimmungen zum Gewässerraum und zum Grundwasser.



Abb: SNV Aulal (orange Flächen), mit Nutzungseinschränkungen (schraffiert).

3.2. Spezielle Nutzungsvorschriften Autal

Das Autal erhält, gestützt auf die Inhalte der SNV 231, folgende Vorschriften:

Zweck der Vorschriften; Nutzungsart

- a. Übergeordneter Zweck der Vorschriften ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des heterogenen, kleinteiligen Landschaftscharakters des Autals mit Obstgärten, Hochstammbobstbäumen, Weiden, sowie Pflanz- und Nutzgärten. Dies unter der Beachtung ökologischer Werte und unter besonderer Rücksichtnahme auf das Grundwasser sowie auf Oberflächengewässer.
- b. Zulässige Nutzungen sind Obstgärten, Pflanz- und Nutzgärten sowie die Nutzung als Weideland.
- c. Nicht erlaubt sind eine bodenunabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung, Autoabstellflächen, Lagerplätze, Treibhäuser und weitere Nutzungen, die nicht dem Gebietscharakter bzw. dem Zweck der Bestimmungen entsprechen.

Bewirtschaftungsgrundsätze

- d. Die Bewirtschaftung der Parzellen soll naturnah erfolgen. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung hat bodenabhängig zu erfolgen.
- e. Terrainveränderungen sind so gering wie möglich zu halten; Bodenbefestigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Grundstücksbegrenzungen

- f. Grundstücksbegrenzende Hecken sind so anzulegen und zu pflegen, dass sie den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen und dem ökologischen Ausgleich dienen.
- g. Einfriedungen und Sichtschutzinstallationen sind bewilligungspflichtig.

Bauliche Nutzung

- h. Pro Parzelle mit mindestens 800 m² Parzellenfläche darf ein für die bodenabhängige gartenbauliche Nutzung zweckmässiges Gartenhaus in Holzbauweise erstellt werden. Untergeordnete zweckdienliche Nebenbauten sind zulässig.
- i. Die Grundrissprojektion der Überdachungen sämtlicher Bauten darf 1,5 % der Parzellenfläche nicht überschreiten und beträgt maximal 25 m².
- j. Gartenhäuser dürfen eine Gebäudehöhe von 3.5 m, Nebenbauten eine solche von 2.3 m nicht überschreiten.
- k. Der Anbau von ungedeckten Pergolen und Sitzplätzen ist bis insgesamt 12 m² zulässig.
- l. Bauliche Massnahmen unterliegen der Baubewilligungspflicht.
- m. Solaranlagen sind bis zu einer Gesamtleistung von 180 Watt und einer Betriebsspannung von 24 Volt zulässig.

- n. Nicht erlaubt sind der Bau von Wohn- und Arbeitsgebäuden, Unterkellerungen, mehrgeschossige Bauten, Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie Heizungen. Ebenso ist der Betrieb von Familiengartenanlagen untersagt.
- o. Im Bereich der Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» des Plans 112-02-002 vom 22. Februar 2022 sind keine Bauten erlaubt und bestehende Obstgärten zu erhalten.

Erläuterung der SNV Autal

Die SNV basieren inhaltlich auf den bestehenden SNV 231, welche für die Gebiete «Im Brühl», «Auf Hutzlen» und «In den Wenkenmatten» gelten. Eine wesentliche Änderung im Vergleich zu diesen Gebieten ist eine andere Systematik/Struktur, welche den Zweck der Vorschriften voranstellt. Damit verbunden ist auch die Perimeterfestlegung, welche alle Flächen ausserhalb der erweiterten Naturschutzzone und der bestehenden Landschaftsschutzzone den neuen SNV zugeordnet. Für sämtliche Parzellen gilt grundsätzlich eine naturnahe Bewirtschaftung. Auf Parzellen ab 800 m² kann ein Gartenhaus erstellt werden, sofern diese nicht von der Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» überlagert werden oder andere übergeordnete Bestimmungen dies verunmöglichen. Die Schraffur stützt sich auf das Naturinventar (siehe dazu 2.6). Sie soll dazu beitragen, ökologisch wertvolle Flächen vor einer Bebauung zu bewahren und die bestehenden ökologischen Werte zu sichern. Bestehende bewilligte Bauten, die von der Schraffur betroffen sind, geniessen eine Bestandsgarantie und stehen nicht in Konflikt mit den dort vorhandenen Naturwerten.

Lit. h bis o definieren die Eckpunkte der baulichen Nutzung. Zu lit. n sei festgehalten, dass sich diese Formulierung lediglich auf Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit der privaten Gartennutzung bezieht.

Eine weitere Änderung im Vergleich zu den SNV 231 ist der Wegfall des Uferschutzes in den Vorschriften. Der Uferschutz ist durch die übergeordnete Gesetzgebung zum Gewässerraum geregelt und muss deshalb nicht auf kommunaler Ebene separat geregelt werden (derzeit noch nach Übergangsbestimmungen respektive gemäss Planauflage zum Gewässerraum). Die entsprechenden Signaturen sind auf dem Plan als orientierender Inhalt abgebildet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewässerraumfestlegung um ein eigenständiges separates Verfahren unter Federführung des Kantons handelt. Nach Abschluss der Zonenplanrevision Autal und der Festlegung des definitiven Gewässerraums ist es vorgesehen, die bestehenden Bestimmungen betreffend Uferschutz in den übrigen drei Gebieten «Im Brühl», «Auf Hutzlen» und «In den Wenkenmatten» anzupassen.

Ebenfalls übergeordnet sind die Bestimmungen zum Grundwasser: Der entsprechende Perimeter ist im gedruckten Plan orientierend aufgeführt.

3.3. Naturschutzzone Autorial

Mit einer Erweiterung der Naturschutzzone wird der bestehende Schutzzweck für das Reservat Autorial für den erweiterten Perimeter übernommen⁶. Auszug bestehender Schutzzweck: *IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.*

Die bislang geltende Landschaftsschutzzone im Bereich der neu erweiterten Naturschutzzone fällt weg. Dies, weil der Schutz inventarisierter Naturobjekte gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz deutlich strenger, umfassender und gewichtiger ist als derjenige der Landschaftsschutzzone. Ein Belassen des Gebiets in der Landschaftsschutzzone ist daher nicht erforderlich.

Die Erweiterung der Naturschutzzone beschränkt sich auf denjenigen Perimeter des Reservats Autorial, der ausserhalb des Waldes liegt (vgl. Abb. Abschnitt 2.5). Der Perimeter innerhalb des Waldes erfordert keinen zusätzlichen Schutz, da dieser übergeordnet durch das Bundesgesetz über den Wald (WaG), das Waldgesetz Basel-Stadt (WaG BS) sowie den Waldentwicklungsplan gewährleistet wird. Eine zusätzliche Überlagerung mit Erweiterung der Naturschutzzone würde den Schutzzweck nicht stärken. Vielmehr käme es zu Unklarheiten bezüglich der anzuwendenden Rechtsgrundlagen. Daher wird von einer Überlagerung des bestehenden Waldes mit der Naturschutzzone abgesehen.



Abb: Erweiterte Naturschutzzone Autorial (grüne Schraffur) sowie weiterhin bestehende Landschaftsschutzzone (schwarze Schraffur).

⁶ Der Schutzzweck wird im Beschluss des Einwohnerrats aufgeführt bzw. neu beschlossen, sodass Plan und Schutzzweck eine Einheit bilden.

4. Auswirkungen auf Raumordnung und Umwelt

4.1. Allgemein

Mit der vorliegenden Zonenplanrevision im Gebiet Autal wird eine Gebietsabgrenzung der bestehenden Gartennutzung und der Landlebens- und Wanderräume der Amphibien inkl. des Puffers zur Kernzone des Reservats vorgenommen. Somit wird die gegebene Situation in der Nutzungsordnung ausdifferenziert und umgesetzt.

4.2. Koordination und Konflikte

Da das Autal in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen werden soll, wurde der Perimeter zwischen Kanton und Gemeinde abgeglichen und ist nun deckungsgleich (mit der unter 3.3 aufgeführten Ausnahme innerhalb des Waldes).

Derzeit ist für die Gärten Autal einzig die Grünzone rechtskräftig. Mit den SNV wird im Perimeter der SNV künftig innerhalb des klar definierten Rahmens die Freizeitlandwirtschaft und -gärtnerei möglich und damit die Gärten besser nutzbar sein. Gleichzeitig ist das aufgrund seiner reichhaltigen Fauna und Flora national bedeutsame Reservat Autal aufgrund des erweiterten Perimeters der Naturschutzzone besser geschützt.

Ein Konflikt besteht zwischen den Naturschutzanliegen und Hochwasserschutzmassnahmen innerhalb des geschützten Naturobjekts (Rückhalt von Hochwasser). Die Vorschriften machen keine Aussage zum Thema Hochwasserschutz; allfällige Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden durch die vorliegende Revision aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zonenplanrevision für das Gebiet Autal kann die Lösung des Interessenkonflikts nicht vorwegnehmen. Allerdings ist bei einem konkreten Vorhaben projektbezogen eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen.

4.3. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der Erweiterung der bestehenden Naturschutzzone Autal ist mit grundsätzlich positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

5. Bericht über das Planungsverfahren nach BPG

5.1. Information und Mitwirkung

Die betroffenen Grundeigentümer und die Allgemeinheit werden im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe schriftlich informiert. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit dem Fachbereich Ortsplanung & Umwelt Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen zu klären.

5.2. Ergebnis der Vorprüfung

Der Gemeinderat hat am 2. Juni 2020 die angepasste Zonenplanrevision Autal in die kantonale Vorprüfung gemäss § 108 Bau- und Planungsgesetz verabschiedet. Dabei war allerdings der Perimeter im Vergleich zur vorliegenden Version der Planaufgabe noch verändert, weiter entsprachen die Vorschriften den bestehenden SNV 231.

Mit Schreiben vom 27. November 2020 hat die kantonale Fachstelle in ihrem Vorprüfungsbericht Zonenplanrevision Autal Stellung genommen.

Hinweis: Die Stellungnahme der Gemeinde zu den Bemerkungen der kantonalen Fachstelle werden mit → eingeleitet.

Grundsätzliches

Der Zonenplanrevision wird die erhebliche Ausdehnung der Naturschutzzone infolge des Urteils des Verwaltungsgerichts zugutegehalten.

→ Kenntnisnahme.

Es wird gewünscht, dass zusätzliche Pufferzonen um den Kernbereich der Natur- und Landschaftsschonzone zugewiesen werden.

→ Auf zusätzliche Pufferzonen wird verzichtet. Die Gemeinde Riehen verzichtet in ihrem Zonenplan generell auf die Unterscheidung von Natur- und Landschaftsschonzonen, weil in allen Fällen baurechtlich die gleiche Wirkung besteht, die Gebiete vor Bauten und Anlagen weitgehend freizuhalten. Mit der Ausweitung der Naturschutzzone wird bereits ein deutlich grösserer Teil als der Kernbereich des Reservats geschützt, sodass ein weiterer Puffer nach Ansicht der Gemeinde auch nicht notwendig ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Kanton davon ausgeht, dass der Gemeinderat dazugehörige generell-abstrakte Natur- und Landschaftsschutzverordnungen erlässt.

→ Der Gemeinderat wartet diesbezüglich die laufende kantonale Unterschutzstellung ab, um dann das weitere Vorgehen mit dem Kanton zu koordinieren.

Raumentwicklung

Die Zonenplanrevision Autal wird im Grundsatz unterstützt.

→ Kenntnisnahme.

Der Kanton hält fest, dass der Uferschutz nicht die Festlegung des Gewässerraums ersetzt und somit nicht den Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen ablöst, was im Planungsbericht festzuhalten ist.

- Um die Verständlichkeit zu erhöhen und Widersprüche mit dem Gewässerraum zu vermeiden, wurde der Uferschutz aus dem Reglement gestrichen. Sobald die definitive Festlegung des Gewässerraums erfolgt ist, soll in den drei anderen Gebieten der Gemeinde der Uferschutz überprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Uferschutz der SNV für Pflanz- und Nutzgärten entgegen der Beschreibung im Planungsbericht nicht dem Gewässerraum gemäss Übergangsstimmungen entspricht. Ebenfalls entspricht dieser nicht dem definitiven Gewässerraum. Für den Vollzug und die allg. Verständlichkeit wäre eine Anpassung hilfreich, sodass der Uferschutz dem Gewässerraum (gemäss Entwurf des kant. Nutzungsplans) entsprechen würde.

- Der Uferschutz wurde gestrichen.

Die SNV verbieten das Errichten von Bauten und Anlagen, obwohl der Gewässerraum standortgebundene und im öffentlichen Interesse stehenden Anlagen zulässt. Diese Verschärfung ist möglich. Aufgrund der identischen Flächen von Uferschutz und Gewässerraum ist die Verständlichkeit aus Sicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unübersichtlich.

- Punkt 4.4. wurde im Gebiet Autal zwecks besserer Verständlichkeit/Vereinfachung gestrichen. Entsprechend ist keine Verschärfung mehr gegeben.

Stadtgärtnerei

Die Ausweitung der Naturschutzzone wird begrüsst und wird als wichtiger Beitrag angesehen, die Naturwerte des Autals langfristig zu sichern. Da das Autal in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen werden soll, wurde der Perimeter zwischen Kanton und Gemeinde abgeglichen und ist nun identisch. Ausnahme bildet der Perimeter des Reservats im Wald. Dieser verläuft an der Waldgrenze, da der Wald hinreichend übergeordnet geschützt ist.

- Kenntnisnahme.

Tiefbauamt

Das Tiefbauamt macht darauf aufmerksam, dass Autal Massnahmen für den Rückhalt von Hochwasser erforderlich sind, die den Bereich der erweiterten Naturschutzzone tangieren, sodass Konflikte zu erwarten sind – dies ist im Planungsbericht aufzuführen. Aus Sicht des Tiefbauamts ist zwingend aufzunehmen, dass die Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen durch die Erweiterung der Naturschutzzone nicht verunmöglicht wird.

- Der Interessenkonflikt wurde im Planungsbericht (S. 12) aufgenommen.
- Der «zwingende Hinweis», dass durch die Erweiterung der Naturschutzzone eine Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen nicht verunmöglicht wird, kann nicht berücksichtigt werden. Dies wäre eine Vorwegnahme einer raumplanerischen Interessenabwägung, welche fallweise/projektspezifisch zu erfolgen hat.

Rechtsabteilung

Die Rechtsabteilung weist darauf hin, dass Kompetenzkonflikte und mögliche Widersprüche zwischen kantonalen und kommunalen Regelungen zu vermeiden und die Schutzinstrumenten zwischen Kanton und Gemeinde entsprechend gut zu koordinieren sind.

- Das Vorhaben wurde mit den entsprechenden Fachstellen des Kantons eng koordiniert.

Hinweis: Nach der 2020 stattgefundenen Vorprüfung wurde der Perimeter der Nutzungsvorschriften angepasst und die Systematik des Reglements umgestellt. Inhaltlich ergaben sich durch die Reglementumstellung keine substantziellen Änderungen.

5.3. Öffentliche Planauflage

5.3.1 Publikation

Die öffentliche Planauflage wurde am 11. März 2022 in der Riehener Zeitung und am 12. März 2022 im Kantonsblatt publiziert und per 12. April 2022 abgeschlossen.

Die Zonenplanrevision Gebiet Autal war im Auflagezeitraum in der Gemeindeverwaltung einsehbar. Die PDF-Dateien waren während der Dauer der Auflage zudem auf der Website der Gemeinde Riehen und im ÖREB-Kataster Publikationen Basel-Stadt aufgeschaltet.

Mit der Planauflage wurde gemäss § 116 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz auch eine Planungszone begründet.

5.3.2 Einsprachen

Auf die öffentliche Planauflage betreffend die Festlegung der Natur- und Landschaftsschutzzone sowie der SNV Autal sind die nachfolgenden Einsprachen eingegangen:

1. Stephan Musfeld, vertreten durch MLaw Gina Fontana, Advokatin;
 2. Pro Natura Basel und Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch Pro Natura Basel.
- Einsprache Nr. 1 moniert, dass der Perimeter der Schraffur Nutzungseinschränkung nicht objektiv begründet wird, damit keinem öffentlichen Interesse entspreche, daher willkürlich gewählt sein muss und folglich aufzuheben sei.
- Der Abschnitt 2.6 des Planungsberichts wurde um die fehlende Erläuterung ergänzt.
- Einsprache Nr. 2 beanstandet, dass die Perimeter des kommunalen und kantonalen Schutzobjekts Reservat Autal nicht deckungsgleich wären. Der Perimeter des kommunalen Schutzobjekts sei auch innerhalb des Walds nachzuvollziehen.
- Der Abschnitt 3.3 des Planungsberichts erläutert und präzisiert den Sachverhalt nun ausführlicher und klarer.

Eine ausführliche Stellungnahme zu den Einsprachen ist in der Einwohnerratsvorlage Nr. 22-26.013.01 vom Oktober 2022 enthalten. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat per 1. November 2022 beantragt, die zwei Einsprachen gegen die Zonenplanrevision Gebiet Autal abzuweisen.

5.4. Planfestsetzung Planaufgabe

5.4.1 Planfestsetzungsbeschluss durch den Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat am xx.xx.2023 die Zonenplanrevision Gebiet Autal festgesetzt.

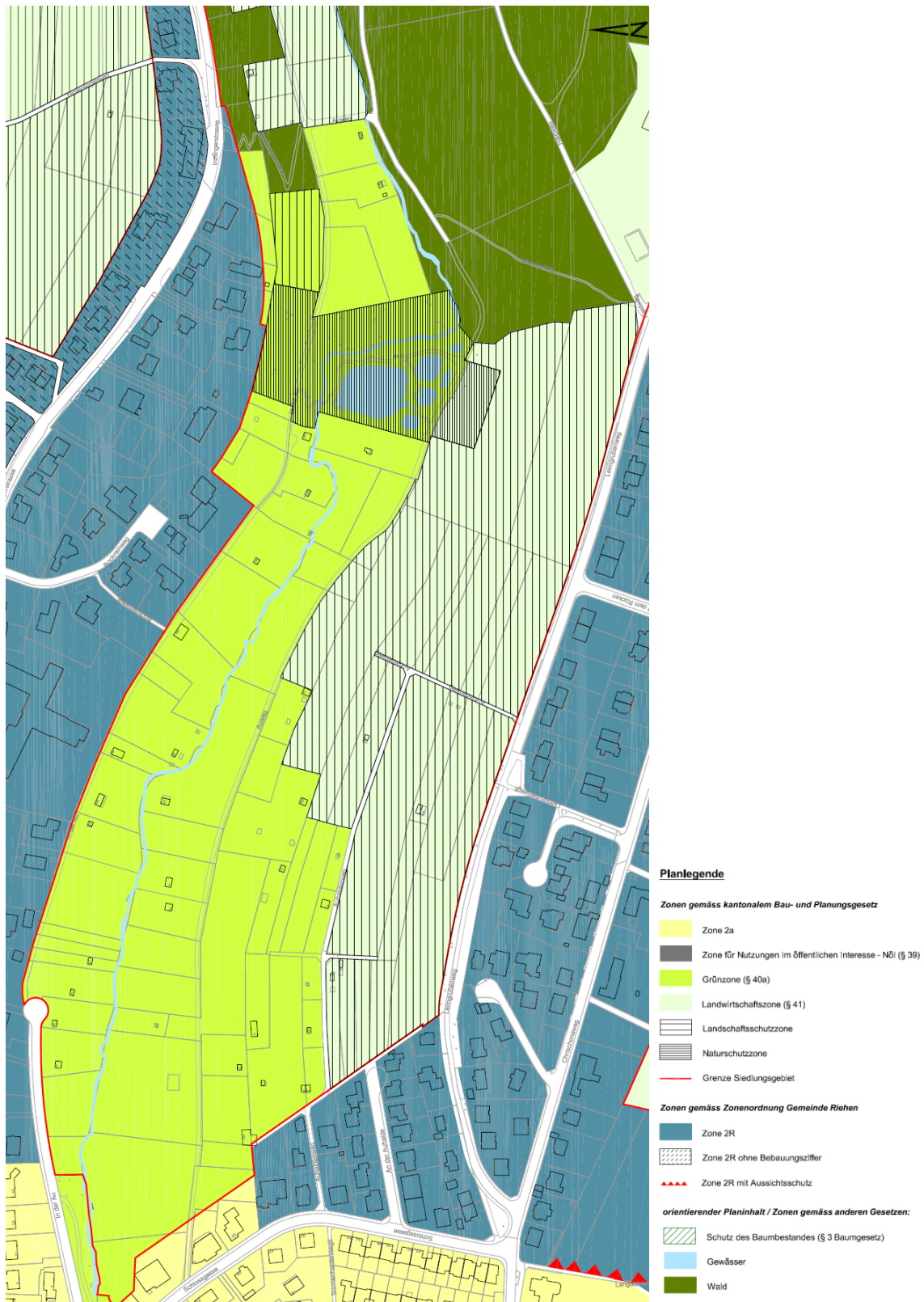
5.5. Publikation

Der vom Einwohnerrat gefasste Beschluss wurde im Kantonsblatt vom xx.xx.2023 publiziert.

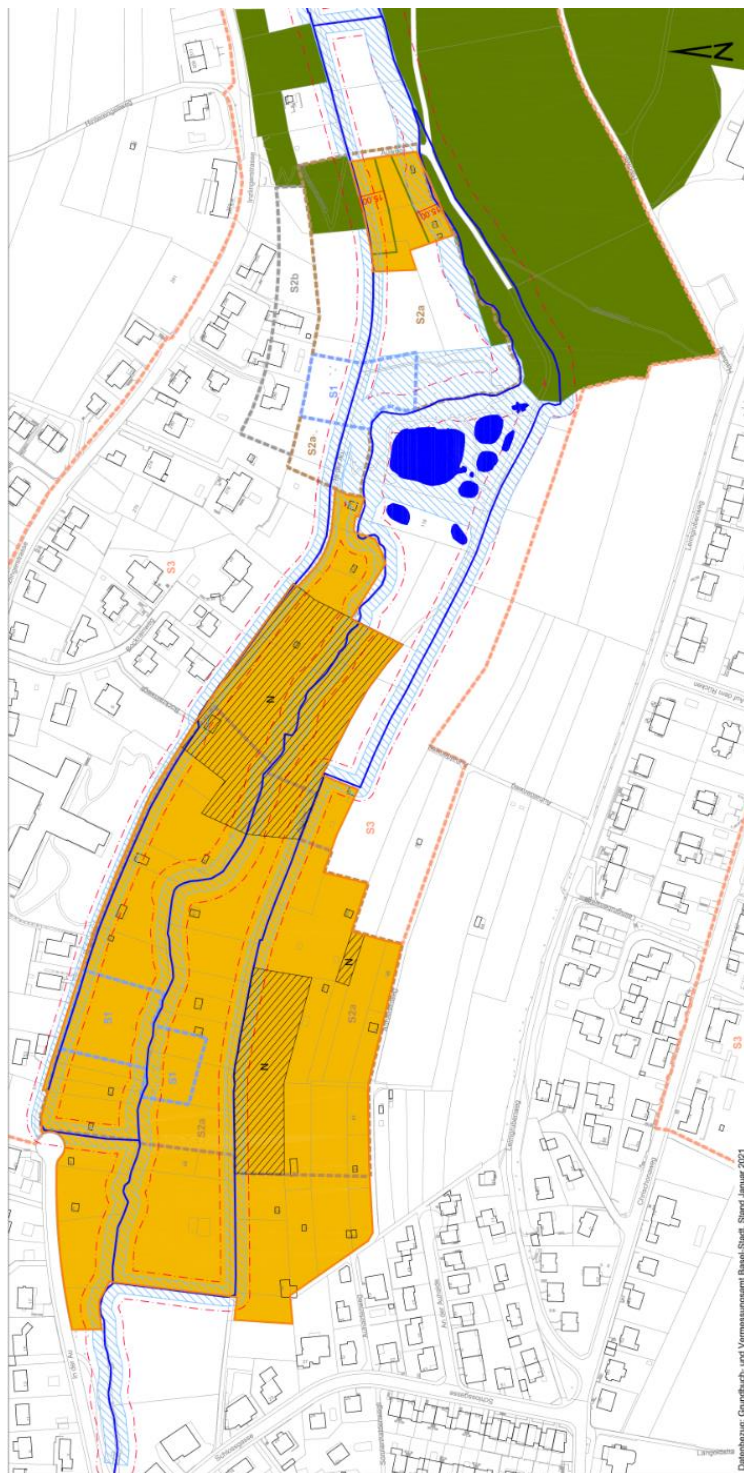
5.6. Referendum gegen den Beschluss

Noch offen.

Anhang 1: Rechtskräftiger Zonenplan



Anhang 2: Zonenänderung: SNV für Pflanz- und Nutzgärten Autal



Planlegende

verbindliche Planinhalte

-  Perimeter der speziellen Nutzungsvorschriften
-  Nutzungseinschränkungen
N - Schutz von Natur-/ Kulturwerten gem. Naturinventar

orientierende Planinhalte

(Momentaufnahme, deren aktuelle Rechtslage kann sich ändern)

-  Wald
-  Waldabstand gemäss Bau- und Planungsgesetz BS
-  Entwurf kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum
gemäss Planaufgabe
-  kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum
gemäss Übergangsbestimmungen
-  Wassergräben / Bäche / Teiche
-  **S1** Gewässerschutzzone S1
-  **S2a** Gewässerschutzzone S2a
-  **S2b** Gewässerschutzzone S2b
-  **S3** Gewässerschutzzone S3

Anhang 3: Zonenänderung: Erweiterung Naturschutzzone Autorial

